



Au cœur de la forêt

Schweizerischer Forstverein
Société forestière suisse
Società forestale svizzera

Dr. Regina Wollenmann
Präsidentin
Rosenweg 1
CH-7000 Chur

Tel +41 (0)76 572 73 44

www.forstverein.ch

BAFU
Sektion Wildtiere und Artenförderung
Vernehmlassung Änderung JSV
CH-3003 Bern

Zürich, 8. September 2020

Vernehmlassungsantwort zur Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01)

Sehr geehrter Herr Baumann, sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01) Stellung zu nehmen.

Der Schweizerische Forstverein (SFV) setzt sich für die Erhaltung des Waldes und dessen Funktionen im Dienst der Allgemeinheit sowie für die Förderung einer nachhaltigen, möglichst naturnahen und gesunden Waldwirtschaft ein. Der SFV hat im gesamten Prozess zur neuen Jagdgesetzgebung klar auf die Bedeutung der Grossraubtiere für die Waldverjüngung hingewiesen und dies auch in seinen Positionspapieren dargelegt.

Die forstlichen Kernanliegen, die wir vertreten haben, fanden keinen Eingang in die Jagdgesetzgebung, worauf der SFV entschieden hat, das Referendum gegen die Revision des Jagdgesetzes zu unterstützen. Die Haltung des SFV ist auf eine breite Mitgliederbefragung gestützt. Nach Kenntnisnahme der vorgelegten Änderung der Jagdverordnung kommen wir zum Schluss, dass die aus Sicht der Walderhaltung wesentlichsten Mängel des revidierten Jagdgesetzes mit dieser Verordnungsvorlage auch nicht beseitigt werden.

Das neue Landesforstinventar 4 (LFI 4) hat sogar für Waldfachleute unerwartet klar dargelegt, wie sich die Wildschadensituation im letzten Jahrzehnt deutlich verschlechtert hat. In der Berichterstattung war augenfällig, wie die Vertreter der Wissenschaft klar auf die besorgniserregende Entwicklung hinwiesen. Wir stellen fest, dass in der nun vorliegenden Jagdverordnung wie auch deren ausführenden Texte nicht auf diese neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse eingegangen wird. Die heutige Waldverjüngungssituation ist in vielen Regionen der Schweiz aus forstlicher Sicht besorgniserregend, was nun auch das LFI 4 objektiv bestätigt hat. Insbesondere im Kontext der speziellen Herausforderungen, die der Klimawandel für den Wald und seine Verjüngung in den kommenden Jahren darstellt, ist die aktuelle Situation problematisch.

Die vorliegende Änderung der Jagdverordnung beinhaltet positive und zeitgemässe Elemente, wie bspw. das generelle Fütterungsverbot oder der Verzicht auf bleihaltige Munition. Trotzdem lehnt der SFV die vorgelegte Fassung ab, da die zentrale forstliche Forderung auch auf der Verordnungsstufe nicht umgesetzt wurde. Kern dieser klaren Ablehnung ist *Art. 4b Regulierung von Wölfen*. Wohl wegen dem starken Druck der Waldfachleute hat nun der Zustand der Waldverjüngung überhaupt erst Berücksichtigung gefunden. Die einschränkende Auslegung im *Abs. 5* lässt aber vermuten, dass der Bund die Relevanz des Wildeinflusses auf das Ökosystem Wald nach wie vor unterschätzt. Im aktuell gültigen Jagdgesetz wird im *Art. 3 Abs. 1* der Zustand des Waldes als Grundsatz für die Regulierung der Wildbestände festgelegt und dadurch als Grundauftrag der Jagd verankert (*Auszug Art 3 Grundsätze, Abs. 1: "...Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgemässen Baumarten sollen sichergestellt sein."*). Auch die angepasste Formulierung des *Art. 3 Abs. 1* im revidierten Jagdgesetz verankert diesen Grundauftrag. Mit der nun vorgelegten Jagdverordnung soll der Zustand der Waldverjüngung bei der Regulierung von Wölfen einzig relevant sein, wenn Wölfe mit der Begründung zur Erhaltung regional angemessener Bestände von Paarhufern reguliert werden sollen. Notabene ein Regulierungsgrund, den der SFV klar abgelehnt hat. Einzig diesen Regulierungsgrund nun mit der Waldverjüngung zu verknüpfen, spitzt das Konfliktfeld zu und belastet unnötig die so wichtige Zusammenarbeit zwischen Wald und Jagd. Es ist sogar davon auszugehen, dass dadurch der Wald-Wild-Konflikt durch den Bund indirekt befeuert wird, während er die Kompetenzen bzgl. Wald-Wild und Grossraubtiermanagement sukzessive den Kantonen ab delegiert. Die Beurteilung der Waldverjüngungssituation ist daher nicht nur bei der Regulierung des Wolfbestandes zur Erhaltung regional angemessener Bestände von Paarhufern zu berücksichtigen, sondern auch bei der Regulierung von Wölfen zur Verhütung von landwirtschaftlichen Schäden. Eine gesamtgesellschaftliche sozioökonomische und ökologische Interessensabwägung ist in jedem Fall zwingend. Dies fordert auch der im *Art. 3 Abs. 1* des revidierten Jagdgesetzes verankerte Grundsatz. Entsprechend ist die Anforderung zur Beurteilung der Waldverjüngungssituation breiter zu verankern.

Aus diesen Überlegungen ergeben sich folgende Anpassungsanträge für die *Art. 4* und *4b JSV*:

Antrag [1] zu Art. 4 Abs. 3 Bst. b Ziff. 4

~~sofern die Regulierung den Erhalt regional angemessener Bestände von Paarhufern bezweckt, die Verjüngungssituation sowie die Beurteilung der Wildschadensituation im Wald.~~

Antrag [2] zu Art. 4b Abs. 1

Wölfe eines Rudels dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Dabei dürfen aus einem Rudel höchstens die Hälfte der Jungtiere, die jünger als einjährig sind, erlegt werden. Eine Regulierung ist nicht zulässig, wenn wildlebende Paarhufer die natürliche Waldverjüngung im Streifgebiet des Wolfsrudels so beeinträchtigen, dass ein Konzept zur Verhütung von Wildschaden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992³ erstellt werden muss.

Antrag [3] zu Art. 4b Abs. 5

Die Regulierung von Wölfen zur Erhaltung regional angemessener Bestände wildlebender Paarhufer ~~darf nicht bewilligt werden, wenn wildlebende Paarhufer die natürliche Waldverjüngung im Streifgebiet des Wolfsrudels so beeinträchtigen, dass ein Konzept zur Verhütung von Wildschaden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992³ erstellt werden muss.~~ ist nur dann zulässig, wenn ein bedeutender wolfsbedingter Rückgang der Paarhuferbestände nachgewiesen werden kann.

Der SFV bedauert, dass seine mit Nachdruck vorgebrachten Anliegen im Gesetzesprozess nicht angehört wurden. Dadurch, und verpflichtet durch seinen Vereinszweck Wald und Walderhaltung, sah sich der SFV gezwungen, das geänderte Gesetz abzulehnen. Auch die Verordnung kann in dieser Hinsicht nicht überzeugen. Der SFV ist gerne bereit, weiterhin konstruktiv an einer guten Lösung mitzuwirken. Beispiele aus den Kantonen oder auch dem angrenzenden Ausland zeigen, wie wichtig es ist, die Waldfachleute früh in den Prozess einzubinden und die Waldanliegen richtig zu gewichten. Eine

zeitgemässe und zukunftsfähige Jagd lässt sich nur begründen, wenn der Erhalt der Lebensräume im Vordergrund steht. Der Wald ist mit einem Drittel der Landesfläche ein bedeutsamer Teil unseres Lebensraumes und daher gebührend zu berücksichtigen.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Baumann, sehr geehrte Damen und Herren, unsere Anträge zu Gunsten der Walderhaltung zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Regina Wollenmann

Präsidentin des Schweizerischen Forstvereins

Quelle:

https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/wald-holz/fachinfo-daten/Referat_Urs-Beat_Braendli_WSL_Ergebnisse_des_LFI4_im_Ueberblick.pdf.download.pdf/Referat_Urs-Beat_Braendli_WSL_Ergebnisse_des_LFI4_im_Ueberblick.pdf